

Wahlkalender

Termin/ pers. Bemerkungen	Ereignis/ Handlung/Aufgaben	Rechts- grundlage	Zeitpunkt/ Fristen
1.		Personalrat, Gewerkschaften: Ende der regelmäßigen Amtszeit des Personalrates	§ 23 PersVG spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen stattfinden.
2.		Personalrat: Bestellung von mindestens drei Wahlberechtigten als Wahlvorstand und einer von ihnen als Vorsitzenden des Wahlvorstandes	§ 17 Abs. 1 PersVG spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats
3.		Dienststelle: Wahl des Wahlvorstandes in einer Personalversammlung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft	§ 17 Abs. 2 PersVG spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats
4.		Dienststelle: Einsetzung des Wahlvorstands durch die Dienststelle, sofern eine Personalversammlung nicht stattfindet oder in der Personalversammlung kein Wahlvorstand gewählt worden ist.	§ 18 PersVG spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats
5.		Wahlvorstand: Öffentliche Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 1 Abs. 3 WOPersVG unverzüglich nach Wahl, Bestellung oder Einsetzung des Wahlvorstandes
6.		Wahlvorstand: Anforderung der notwendigen Unterlagen und erforderlichen Auskünfte beim Dienststellenleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahlen	§ 1 Abs. 2 WOPersVG vor Erlass des Wahlausschreibens
7.		Wahlvorstand: Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen	§ 2 Abs. 1 WOPersVG vor Erlass des Wahlausschreibens
8.		Wahlvorstand: Aufstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Dienstkräfte (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten.	§ 2 Abs. 2 WOPersVG vor Erlass des Wahlausschreibens bzw. nach Einleitung der Wahl bis zum Wahltag

9.		<u>Wahlvorstand:</u> Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen	§ 4 WOPersVG	vor Erlass des Wahlausschreibens
10.		<u>Wahlberechtigte Dienstkräfte</u> Mitteilung über das Ergebnis von Vorabstimmungen bei abweichender Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen	§ 3 WOPersVG	innerhalb einer Woche seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes
11.		<u>Wahlvorstand:</u> Erlass und Aushang des Wahlausschreibens sowie Aushang der Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten Stellen	§ 5 Abs. 3 WOPersVG	frühestens nach Ablauf der Frist (nach Nr. 10) und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe
12.		<u>Wahlvorstand:</u> Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 2 Abs. 3 WOPersVG	unverzüglich nach Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand
13.		<u>Wahlberechtigte:</u> Schriftliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 2 Abs. 4 WOPersVG	spätestens bis zum Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12.-h
14.		<u>Wahlberechtigte:</u> Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 6 Abs. 1 und 2 WOPersVG	innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens
15.		<u>Wahlvorstand:</u> Behandlung der Wahlvorschläge (Eingangsvermerk: Tag und Uhrzeit) / Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe	§ 9 Abs. 1 PersVG/ § 9 Abs. 3 WOPersVG	unverzüglich nach Eingang beim Wahlvorstand
16.		<u>Wahlvorstand:</u> Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt werden, werden zu einer Erklärung aufgefordert	§ 9 Abs. 4 WOPersVG	innerhalb von drei Kalendertagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand
17.		<u>Wahlvorstand:</u> Wahlvorschläge mit Mängeln, z. B. wegen Fehlen der schriftlichen Zustimmung der Bewerber, werden mit der Aufforderung zurückgegeben, die Mängel zu beseitigen.	§ 9 Abs. 5 WOPersVG	Mängelbeseitigung innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand

18.		<u>Wahlvorstand:</u> Auslosung und Bezeichnung der Wahlvorschläge	§ 11 WOPersVG	unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe
19.		<u>Wahlvorstand:</u> Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1 WOPersVG	unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe
20.		<u>Wahlvorstand:</u> Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 15 b PersVG	unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe
21.		<u>Wahlvorstand:</u> Feststellung des Wahlergebnisses, Anfertigung der Wahl Niederschrift, schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§§ 18 - 20 WOPersVG	unverzüglich , spätestens am dritten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe
22.		<u>Wahlvorstand:</u> Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der Gewählten	§ 21 WOPersVG	zweiwöchiger Aushang des Wahlergebnisses an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt war
23.		<u>Wahlvorstand:</u> Einberufung der konstituierenden Sitzung des Personalrates durch den Wahlvorstand und Leitung der Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.	§ 30 Abs. 1 PersVG	spätestens eine Woche nach dem Wahltag
24.		<u>Wahlanfechtung:</u> Anfechtung der Wahl beim zuständigen Verwaltungsgericht <ul style="list-style-type: none"> • <u>drei Wahlberechtigte</u> • <u>jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft,</u> • <u>der Dienststellenleiter</u> 	§ 22 Abs. 1 PersVG	innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses
25.		<u>Wahlvorstand:</u> Vernichtung der verspätet eingegangenen, ungeöffneten Briefumschläge bei Briefwahl	§ 15b Abs. 2 WOPersVG	einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.
26.		<u>Personalrat:</u> Aufbewahrung der Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Briefwahlunterlagen, Stimmzettel, Briefumschläge, sonst. Schriftwechsel, Aushänge, Niederschriften)	§ 22 Abs. 2 PersVG	bis zur nächsten Personalratswahl